

Berichterstattung 2022 der Staatswirtschaftlichen Kommission (Regierungscontrolling und Geschäftsberichte)

Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 5. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Mitgliederverzeichnis	2
1 Zuständigkeit	3
1.1 Auftrag	3
1.2 Gestaltung der Prüfung	4
2 Ergebnisse der Prüfungstätigkeit	4
2.1 Geschäftsbericht der Regierung und Regierungscontrolling	4
2.2 Geschäftsberichte selbständig öffentlich-rechtlicher Anstalten	8
2.3 Fachstelle für Datenschutz	10
2.4 Aufsicht Nachrichtendienst	11
3 Empfehlungen und Erwartungen	12
4 Antrag	12

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bericht nimmt die Staatswirtschaftliche Kommission Stellung zum Geschäftsbericht der Regierung über das Jahr 2021 und zum darin enthaltenen Regierungscontrolling (einschliesslich Projektportfolio und Gesetzesvorhaben), zum Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse, zum Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten und zum Stand der zwischenstaatlichen Vereinbarungen («Listen A und B»), zum Bericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2021.

Mitgliederverzeichnis

Stand 5. Mai 2022

Mitglieder

Dominik Gemperli-Goldach, *Präsident*¹

Markus Bonderer-Sargans

Ernst Dobler-Oberuzwil

Bruno Dudli-Oberbüren

Barbara Dürr-Gams

Walter Freund-Eichberg, *Vizepräsident*²

Katrin Frick-Buchs

Hedy Furer-Rapperswil-Jona

Meinrad Gschwend-Altstätten

Eva B. Keller-Kaltbrunn

Isabel Schorer-St.Gallen

Remo Maurer-Altstätten

Christian Spoerlé-Ebnat-Kappel

Andreas W. Widmer-Wil

Erich Zoller-Quarten

Geschäftsführung

Matthias Renn, *Geschäftsführer*

Aline Tobler, *Stv. Geschäftsführerin*

¹ Präsident seit der Junisession 2020.

² Vizepräsident seit 20. Juni 2018.

1 Zuständigkeit

1.1 Auftrag

Der Kantonsrat übt die parlamentarische Aufsicht über die Regierung und die Staatsverwaltung aus.³ Im Geschäftsreglement des Kantonsrates⁴ werden der Rechtspflegekommission, der Staatswirtschaftlichen Kommission und der Finanzkommission je eigene Prüfungsbereiche zugewiesen. Die drei Kommissionen sind beauftragt, in ihren Bereichen die parlamentarische Aufsicht umzusetzen und dem Kantonsrat darüber periodisch zu berichten.⁵

Nach Art. 15 Abs. 1 GeschKR prüft die Staatswirtschaftliche Kommission:

- die Amtsführung der Regierung, der ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen, der kantonalen Fachstelle für Datenschutz sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (Bst. a);
- die Umsetzung der Strategie der Aussenbeziehungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen (Bst. a^{bis});
- die Planung und Steuerung der Staatstätigkeit und das Ergebnis des Regierungscontrollings (Bst. b);
- die Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse und die Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Aufträge (Bst. c).

Das Datenschutzgesetz (sGS 142.1; abgekürzt DSG) weist jener Kommission des Kantonsrates die Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz zu, welche für die Aufsicht über die Regierung und die Staatsverwaltung zuständig ist.⁶ Das Nachrichtendienstgesetz (SR 121; abgekürzt NDG) sieht zur Unterstützung der kantonalen Dienstaufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten ein vom Vollzugsorgan getrenntes Kontrollorgan vor.⁷ Die kantonale Dienstaufsicht obliegt dem Sicherheits- und Justizdepartement. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen übt die Staatswirtschaftliche Kommission die parlamentarische Aufsicht über die Fachstelle für Datenschutz und die parlamentarische Oberaufsicht über die kantonale Dienstaufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten aus.

Zudem berät die Staatswirtschaftliche Kommission nach Art. 15 Abs. 3 GeschKR die folgenden Kantonsratsgeschäfte vor:

- den Geschäftsbericht der Regierung (Bst. a);
- die Jahres- und Geschäftsberichte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (Bst. b);
- den Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz (Bst. c);
- die Strategie der Aussenbeziehungen (Bst. d);
- die Berichte und Anträge der Regierung über Fristverlängerungen zur Behandlung von Initiativbegehren (Bst. e).

³ Art. 65 Abs. 1 Bst. j der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV). Zur parlamentarischen Aufsicht siehe Bericht 2012 der StwK zur Staatsverwaltung vom 23. Februar 2012, Abschnitt 1.2.

⁴ sGS 131.11; abgekürzt GeschKR.

⁵ Art. 14 Abs. 1 Bst. e, Art. 14^{bis}, Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 2 und Art. 16^{bis} Abs. 3 GeschKR.

⁶ Art. 27 Abs. 1 Bst. a DSG.

⁷ Art. 81 Abs. 2 NDG.

1.2 Gestaltung der Prüfung

Zur Prüfung des Regierungscontrollings und der Geschäftsberichte über das Jahr 2021 bestimmte die Staatswirtschaftliche Kommission die folgenden ständigen Subkommissionen⁸:

Einheit	Mitglieder	Aufgabe/Auftrag
Subkommission «Planung der Staatstätigkeit»	<i>Gschwend-Altstätten</i> Dürr-Gams Freund-Eichberg Frick-Buchs Maurer-Altstätten	1. Prüfung des Geschäftsberichts der Regierung und der Listen der hängigen parlamentarischen Vorstösse und Aufträge 2. Prüfung des Projektportfolios und der Gesetzesvorhaben
Subkommission «Öffentlich-rechtliche Anstalten»	<i>Dudli-Oberbüren</i> Dobler-Oberuzwil Keller-Kaltbrunn Widmer-Wil	Prüfung der Jahres- und Geschäftsberichte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten
Delegation Aufsicht Datenschutz	<i>Maurer-Altstätten</i> Dürr-Gams Spoerlé-Ebnat-Kappel Widmer-Wil	Umsetzung der parlamentarischen Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz
Delegation Oberaufsicht nachrichtendienstliche Tätigkeit	<i>Maurer-Altstätten</i> Dürr-Gams Spoerlé-Ebnat-Kappel Widmer-Wil	Umsetzung der parlamentarischen Oberaufsicht über die nachrichtendienstliche Tätigkeit

2 Ergebnisse der Prüfungstätigkeit

2.1 Geschäftsbericht der Regierung und Regierungscontrolling

2.1.1 Prüfungspunkt

Nach Art. 5a StVG unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat jährlich einen Geschäftsbericht und informiert über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse (nachfolgend Liste A) sowie den Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten (nachfolgend Liste B). Der Geschäftsbericht enthält Ausführungen über bedeutende politische Themen, die Staatstätigkeit, deren Planung und Steuerung sowie die Ergebnisse des Regierungscontrollings. Der Geschäftsbericht der Regierung ist deshalb die Grundlage für die Prüfung der Ergebnisse des Regierungscontrollings. Nach Art. 16f StVG umfasst das Regierungscontrolling die Überprüfung der Erreichung der in der Schwerpunktplanung festgelegten Ziele, der Umsetzung der Gesetzesvorhaben und der Umsetzung von Projekten im Auftrag der Regierung.

Nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b GeschKR ist die Prüfung des Ergebnisses des Regierungscontrollings eine Aufgabe der Staatswirtschaftlichen Kommission. Sie bestellte zu diesem Zweck eine ständige Subkommission, die nebst der Prüfung des Geschäftsberichts auch ausgewählte Projekte aus dem Projektportfolio überprüft sowie die Nachkontrollen der ausgesprochenen Empfehlungen und Anträge in ihrem Zuständigkeitsbereich durchführt.

⁸ Siehe dazu ausführlich die Berichterstattung 2022 der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 10. März 2022 (82.22.03), Abschnitt 2.2.

2.1.2 Ablauf der Prüfungstätigkeit

Die Subkommission «Planung der Staatstätigkeit» prüfte die Berichte zum Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse (Liste A) und zum Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten (Liste B) am 17. März 2022 und berichtete der Staatswirtschaftlichen Kommission am 5. Mai 2022 über ihre Erkenntnisse und Anträge. Dabei konzentriert sich die Staatswirtschaftliche Kommission auf formelle Kriterien und schreibt Vorstösse erst ab, wenn eine der Vorgaben nach Art. 118 Abs. 2 und 3 GeschKR erfüllt ist. Da für Aufträge nach Art. 95 GeschKR keine inhaltlichen Vorgaben für das Abschreiben gelten, wendet die Staatswirtschaftliche Kommission Art. 118 Abs. 2 und 3 GeschKR analog an. In Ausnahmefällen macht die Staatswirtschaftliche Kommission auch eine inhaltliche Prüfung und entscheidet dann über den Antrag der Regierung auf Abschreibung oder Fristverlängerung. Ihre Anträge zu den Listen A und B unterbreitet die Staatswirtschaftliche Kommission dem Kantonsrat ausserhalb des vorliegenden Berichts.⁹

Zudem prüfte die Subkommission «Planung der Staatstätigkeit» zum zweiten und letzten Mal formell das Geschäft 32.21.04 «Stand der zwischenstaatlichen Vereinbarungen» («Liste zwischenstaatliche Vereinbarungen»). Auf eine inhaltliche Prüfung wurde bewusst verzichtet; diese erfolgt durch die Subkommission «Zwischenstaatliche Vereinbarungen» im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit 2022/2023.

Am 6. April 2022 prüfte die Subkommission «Planung der Staatstätigkeit» den Geschäftsbericht der Regierung über das Jahr 2021. Dabei liess sie sich vom Leiter Kommunikation der Staatskanzlei über die vorgenommenen und insbesondere die geplanten Änderungen am Geschäftsbericht der Regierung informieren. Die Subkommission setzte bei ihrer Prüfung des Geschäftsberichts vier Schwerpunkte: die allgemeine Bewertung sowie die kritische Analyse der Abschnitte der Departemente und der Staatskanzlei, des Abschnitts zu den Aussenbeziehungen und des Abschnitts zum Regierungscontrolling. Zudem wurde die Umsetzung der Empfehlungen der Staatswirtschaftlichen Kommission aus dem Vorjahr¹⁰ überprüft. Die Subkommission erstattete der Staatswirtschaftlichen Kommission am 5. Mai 2022 Bericht über ihre Erkenntnisse.

2.1.3 Würdigung und Bewertung

2.1.3.a Geschäftsbericht der Regierung

Allgemeine Bewertung und Analyse der Abschnitte der Departemente und der Staatskanzlei

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass der Geschäftsbericht der Regierung über das Jahr 2021 gut aufbereitet und strukturiert verfasst ist. Der sprachlich einheitlich verfasste Fliesstext wird mit aussagekräftigen Grafiken und passenden Bildern ergänzt. Leider sind die Legenden und die Texte aufgrund der grafischen Aufbereitung für Personen mit eingeschränkter Sehkraft nur schwer lesbar – die Schriftgrösse ist zu klein und die Schriftfarbe ist zudem grau.

Erfreut nimmt die Staatswirtschaftliche Kommission zur Kenntnis, dass ihre Empfehlungen und Hinweise mehrheitlich aufgenommen und umgesetzt worden sind. Sie weist darauf hin, dass die Interviews geeignete Mittel sind, um die Vorsteherinnen und Vorsteher der Departemente sowie den Staatssekretär für die Leserinnen und Leser greifbarer zu machen. Insgesamt würdigt die Staatswirtschaftliche Kommission den Geschäftsbericht der Regierung positiv.

Detailfragen wurden durch die zuständige Subkommission direkt mit dem betreffenden Departement geklärt. Zu folgenden Themen wurden Fragen gestellt: Stand Projekt E-ID, Verfahrensstand und Entscheide zu Betrügereien mit gefälschten Covid-Zertifikaten sowie Hochbauprojekt Kantonsschule Sargans. Die Fragen wurden von der Staatskanzlei, dem Sicherheits- und Justizdepartement sowie dem Bau- und Umweltdepartement schriftlich beantwortet.

⁹ Siehe dazu die Anträge der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 5. Mai 2022 zu 32.22.01A und 32.22.01B.

¹⁰ Bericht 2021 der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 6. Mai 2021, Abschnitt 3.3, Seite 30 ff.

Die Staatswirtschaftliche Kommission hat zudem den Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes zum Angebot «Trocken in fünf Tagen» und den Generalsekretär des Bildungsdepartementes zum Thema «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» an der Sitzung vom 5. Mai 2022 befragt und die offenen Fragen geklärt. Den beiden Generalsekretären stand es frei, ihrerseits ebenfalls Besprechungspunkte einzubringen, was jedoch nicht genutzt wurde. Dank diesem Austausch wurde das Ziel der Staatswirtschaftlichen Kommission erfüllt, den persönlichen Austausch mit den Generalsekretären der Departemente wieder zu intensivieren. Sie hält somit am gewählten Ablauf fest.

Analyse der Aussenbeziehungen

Die Staatswirtschaftliche Kommission erachtet es als wichtig, dass der Geschäftsbericht der Regierung einen eigenen Abschnitt über die Aussenbeziehungen enthält. Sie begrüsst die Schwerpunktsetzung, vermisst aber weiterhin eine Berichterstattung über die Auswirkungen von eidgenössischen und interkantonalen Vorlagen auf den Kanton St.Gallen. Zudem erwartet sie, dass auch in diesen Abschnitt ein Ausblick auf das kommende Jahr aufgenommen wird.

Analyse des Regierungscontrollings

Die Staatswirtschaftliche Kommission bedauert, dass im Regierungscontrolling (Umsetzungscontrolling) Ausführungen zu den strategischen Zielen der Schwerpunktplanung fehlen. Die informativen Grafiken und gehaltvollen Texte in den alten Geschäftsberichten enthielten gute Erläuterungen zu den Indikatoren und zur Erreichung der Ziele der Schwerpunktplanung und waren ein zentrales Element für Prüfung des Ergebnisses des Regierungscontrollings. Das Umsetzungscontrolling der Erreichung der Ziele der Schwerpunktplanung soll zukünftig über eine Website und via einen Newsletter nach aussen getragen werden. Der Staatswirtschaftlichen Kommission wird das neue Hilfsmittel/die Webseite im Herbst 2022 präsentiert.

Die Regierung berichtet in ihrem Geschäftsbericht u.a. über das Projektportfolio (einschliesslich Hochbauten) und die Gesetzesvorhaben. Dabei zeigt sie den Stand der laufenden Projekte und der Gesetzesvorhaben auf. Im Projektportfolio sind die Dauer der Projekte und die in den einzelnen Projekten federführenden und mitwirkenden Departemente ersichtlich. Zudem liefert die Übersicht Anhaltspunkte zum Umfang der Projekte, indem die dafür veranschlagten Ressourcen in Personentagen wiedergegeben sind. Durch eine Ampel-Darstellung wird im Weiteren die Zielerreichung in Bezug auf Termine, Kosten und Qualität signalisiert.

Die Staatswirtschaftliche Kommission begrüsst die gelungene Darstellung des Projektportfolios. Sie ist einfach und übersichtlich. Die Projekte mit zeitlichem Verzug werden im Geschäftsbericht aufschlussreich und verständlich kommentiert. Zudem ist die grafische Darstellung leserfreundlich aufbereitet, und es lässt sich einfacher ein Vergleich über die Jahre hinweg ziehen. Die Staatswirtschaftliche Kommission würde es begrüssen, wenn auch in der Tabelle mit den Projekten im Verzug das federführende Departement ausgewiesen würde.

Die Staatswirtschaftliche Kommission hält weiterhin daran fest, das Projektportfolio vertieft zu prüfen. Die Subkommission Planung der Staatstätigkeit wird ihre Prüfungstätigkeit dahingehend intensivieren.

2.1.3.b Stand der Erfüllung parlamentarischer Aufträge («Listen A und B»)

Die Staatswirtschaftliche Kommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das vom Kantonsrat beschlossene Instrument der Dreijahresfrist für die Erfüllung gutgeheissener Vorstösse und Aufträge seine Wirkung zeigt und die gewünschte Beschleunigung der Bearbeitung eingetroffen ist. Sie stellt aber auch fest, dass im Jahr 2021 aus der Mitte des Kantonsrates sehr viele parlamentarische Vorstösse eingereicht wurden. Die Anzahl der hängigen gutgeheissenen Vorstösse hat sich in den letzten vier Jahren verdoppelt. Diese Entwicklung hat möglicherweise mit der Corona-Situation zu tun, da viele politische Diskussionen häufig auf dem schriftlichen Weg stattfinden

mussten. Eine gegenläufige Tendenz zeigt die Anzahl der neu erteilten Aufträge nach Art. 95 GeschKR. Die Zahl hat gegenüber dem Vorjahr abgenommen. Dennoch nimmt auch die Anzahl der hängigen Aufträge stetig zu. Dabei spielen allerdings Aufträge, die aufgrund ihrer Langfristigkeit bzw. der fehlenden Steuerbarkeit durch den Kanton oder die im Rahmen der Beratungen über Budget, Aufgaben- und Finanzplan sowie Rechnung erteilt werden, eine wichtige Rolle.

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt weiter fest, dass es viele ähnlich gelagerte Vorstösse gibt oder Vorstösse, die inhaltlich einen engen Zusammenhang haben. Dies weist darauf hin, dass in den letzten zwei Jahren die Fraktionen oder Ratsmitglieder Vorstösse vermehrt eigenständig einreichen statt gemeinsam Vorstösse zu lancieren. Ob diese Tendenz anhält, wird sich zeigen. Die Regierung fasst darum bei der Bearbeitung von gutgeheissenen Vorstössen immer häufiger mehrere Vorstösse zusammen, was wiederum dazu führt, dass die Fristen verlängert werden sollen, um sich der Frist des jüngsten Vorstosses anzupassen. Ausnahmen bestätigen dabei die Regel. Diese Entwicklung wird von der Staatswirtschaftlichen Kommission kritisch beurteilt. Sie würde es in diesem Zusammenhang begrüssen, wenn die von parlamentarischen Vorstösse wieder vermehrt einzeln bearbeitet und umgesetzt würden. Zudem sollen die Anträge der Regierung auf parlamentarische Vorstösse sowie die Bearbeitung und Umsetzung von Botschaften und Berichten kürzer und prägnanter ausfallen.

In seinem Bericht zur Tätigkeit des Parlamentes 2018–2022 wird das Präsidium den Auftrag des Kantonsrates erfüllen, das Vorgehen und die Vorgaben für das Abschreiben von Aufträgen nach Art. 95 GeschKR durch die Regierung zu erläutern, und Änderungen des GeschKR beantragen. Die Staatswirtschaftliche Kommission begrüsst es, dass dieser offene Punkt im GeschKR zeitnah geschlossen wird.

Die Staatswirtschaftliche Kommission unterstützt die Mehrheit der Abschreibungsanträge der Regierung. Sie beantragt das Festhalten an der Hängigkeit von zwei Postulaten und die Abschreibung eines Auftrags.

2.1.3.c Liste zwischenstaatliche Vereinbarungen

Nach Art. 5b StVG unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat jährlich den Bericht über die geltenden und den Stand der geplanten zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Verfassungs- und Gesetzesrang haben oder im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen von allgemeinem Interesse sind.

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass der Bericht der Regierung über die zwischenstaatlichen Vereinbarungen gut strukturiert und übersichtlich dargestellt ist. Sämtliche Empfehlungen aus dem Bericht 2021 der Staatswirtschaftlichen Kommission wurden umgesetzt. Dank diesen Ergänzungen haben sich Übersichtlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit deutlich verbessert. Zudem stellt sie erfreut fest, dass in der Liste erstmals geplante Vereinbarungen zu finden sind. Die Staatswirtschaftliche Kommission würde es begrüssen, wenn konsequent begründet würde, warum eine zwischenstaatliche Vereinbarung aufgehoben wurde. Bei einigen Vereinbarungen wurde dies bereits so gemacht.

2.1.4 Empfehlungen und Anträge

Geschäftsbericht der Regierung

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt:

im Abschnitt «Aussenbeziehungen» ebenfalls einen Ausblick auf das kommende Jahr aufzunehmen;

im Projektportfolio bei den Projekten im Verzug das federführende Departement aufzuführen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission schliesst die Prüfung ohne Empfehlungen und Aufträge ab. Sie verweist aber auf ihre Erwartungshaltung gemäss den Abschnitten 2.1.3b und 2.1.3c.

2.2 Geschäftsberichte selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten

2.2.1 Auftrag

Im Rahmen der Behördenorganisation und Zuständigkeitsordnung normiert die Kantonsverfassung, dass der Kantonsrat Regierung und Staatsverwaltung beaufsichtigt.¹¹ Unter den Bestimmungen über Organisation und Befugnisse legt Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR fest, dass die Staatswirtschaftliche Kommission unter anderem die Amtsführung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten prüft. Die Staatswirtschaftliche Kommission ist damit beauftragt, die parlamentarische (Ober-)Aufsicht im Bereich der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten umzusetzen. Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft diese Anstalten nicht auf jährlicher Basis, sondern lediglich auf besondere Veranlassung hin.

Die Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014 zur Umsetzung der Public Corporate Governance (22.14.07) zählt die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen auf:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen¹²;
- Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen¹³;
- Universität St.Gallen¹⁴;
- Pädagogische Hochschule St.Gallen¹⁵;
- Spitalverbunde¹⁶;
- Psychiatrieverbunde¹⁷;
- Zentrum für Labormedizin¹⁸;
- Melioration der Rheinebene¹⁹;
- Rheinunternehmen²⁰;
- St.Galler Pensionskasse²¹.

Seit 1. Januar 2019 neu: eGovernment St.Gallen digital²².

Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Kantonsrates sind in den jeweiligen Gründungserlassen der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen festgehalten. In Bezug auf die Prüfung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten einigten sich die Präsidien der Finanzkommission und der Staatswirtschaftlichen Kommission am 15. Januar 2018 auf die Zuständigkeiten.²³

¹¹ Art. 65 Bst. j der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV).

¹² Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1; abgekürzt EG-AHV).

¹³ Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG).

¹⁴ Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11; abgekürzt UG).

¹⁵ Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen (sGS 216.0; abgekürzt GPHSG).

¹⁶ Gesetz über die Spitalverbunde (sGS 320.2; abgekürzt GSV).

¹⁷ Gesetz über die Psychiatrieverbunde (sGS 320.5; abgekürzt GPV).

¹⁸ Gesetz über das Zentrum für Labormedizin (sGS 320.22; abgekürzt GZL).

¹⁹ Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos (sGS 633.3).

²⁰ Rheingesezt (sGS 734.21; abgekürzt RhG).

²¹ Gesetz über die St.Galler Pensionskasse (sGS 864.1; abgekürzt PKG).

²² Gesetz über E-Government (sGS 142.3; abgekürzt E-GovG).

²³ Siehe Bericht 2018 der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 2. Mai 2018 (82.18.03), Abschnitt 2.4.1.b.

Weitere Anstalten gründen auf interkantonalen bzw. interstaatlichen Vereinbarungen. Beispiele dafür sind die Ost – Ostschweizer Fachhochschule²⁴, die Linthebene-Melioration²⁵ oder die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht²⁶. Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft diese Anstalten nicht auf jährlicher Basis, sondern lediglich auf besondere Veranlassung hin.

2.2.2 Prüfungspunkt

Die Staatswirtschaftliche Kommission beschränkte sich bei der Vorberaterung der Geschäftsberichte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten nach Art. 15 Abs. 3 Bst. b GeschKR im Jahr 2022 auf die folgenden Geschäftsberichte:

- Geschäftsbericht über das Jahr 2021 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen;
- Geschäftsbericht über das Jahr 2021 der Gebäudeversicherung St.Gallen.

Für die Vorberaterung der Leistungsaufträge 2023–2026 und die Prüfung der Schlussbericht-erstattungen der Universität St.Gallen, der Pädagogischen Hochschule St.Gallen und der Ost – Ostschweizer Fachhochschule über die Erfüllung der Leistungsperiode und die Antragstellung an den Kantonsrat wird zusammen mit der Subkommission BLD der Finanzkommission und der Subkommission «Öffentlich-rechtliche Anstalten» der Staatswirtschaftlichen Kommission eine gemeinsame Subkommission gebildet. Damit soll sichergestellt werden, dass sowohl die strategischen als auch die finanziellen Aspekte umfassend geprüft werden. Die Prüfung erfolgt im Juli 2022.

Die ordentliche Prüfung der Geschäftsführung der Universität St.Gallen, der Pädagogischen Hochschule St.Gallen, der (damaligen) Hochschule für Technik Rapperswil und der Ost – Ostschweizer Fachhochschule erfolgte anlässlich der Prüfung des Geschäftsberichts der Regierung über das Jahr 2021 (siehe Abschnitt 2.1.3.a).

2.2.3 Ablauf der Prüfungstätigkeit

Die Staatswirtschaftliche Kommission beauftragte ihre ständige Subkommission «Öffentlich-rechtliche Anstalten», die Geschäftsberichte der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) und der Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG) zuhanden der Kommission zu prüfen. Die Subkommission konnte der Staatswirtschaftlichen Kommission im Rahmen der Sitzung vom 5. Mai 2022 jedoch keinen Bericht über ihre Feststellungen und die Erkenntnisse ihrer Prüfung erstatten, da die beiden Geschäftsberichte nicht rechtzeitig vor der Sitzung der Staatswirtschaftlichen Kommission am 5. Mai 2022 vorlagen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission erwartet, dass ihr die Geschäftsberichte über das Vorjahr zukünftig bis zu ihrer Sitzung im Mai zugestellt werden, damit diese in der Junisession des Kantonsrates beraten und zur Kenntnis genommen werden können. Die beiden Geschäftsberichte werden jeweils im März von der Verwaltungskommission der SVA und vom Verwaltungsrat der GVSG verabschiedet und zudem nicht mehr gedruckt, sondern lediglich digital publiziert. Somit sollte nach Ansicht der Staatswirtschaftlichen Kommission eine Zuleitung der Geschäftsberichte bis Mitte April möglich sein. Die internen Abläufe sind entsprechend anzupassen werden. In diesem Jahr wird die Staatswirtschaftliche Kommission eigens für die beiden Geschäftsberichte von SVA und GVSG in der Septembersession einen Nachtrag zu ihrem Bericht erstellen.

²⁴ Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (sGS 218.21).

²⁵ Interkantonale Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St.Gallen (sGS 633.41).

²⁶ Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (sGS 355.01).

2.3 Fachstelle für Datenschutz

2.3.1 Prüfungspunkt

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz erstattet der Regierung jährlich Bericht über die Anwendung des Datenschutzrechts und die Einhaltung des Datenschutzes, über Umfang und Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit sowie über Feststellungen und deren Beurteilung.²⁷ Dem Kantonsrat berichtet die Fachstelle für Datenschutz jährlich über ihre Tätigkeit.²⁸

Die Staatswirtschaftliche Kommission übt die Aufsicht über die Fachstelle für Datenschutz aus. Zu diesem Zweck hat die Kommission eine Delegation von vier Kommissionsmitgliedern bestellt, die Delegation «Aufsicht Datenschutz». Diese nimmt die eigentliche Prüfungstätigkeit bei der Fachstelle für Datenschutz wahr. Sie berichtet der Staatswirtschaftlichen Kommission über die Feststellungen und Erkenntnisse ihrer Prüfung.²⁹

2.3.2 Ablauf der Prüfungstätigkeit

Die Delegation liess sich am 22. Februar 2022 von je einem Mitarbeitenden des Sicherheits- und Justizdepartementes und der Kantonspolizei zum Thema Gesichtserkennungssoftware informieren. Aufgrund zweier Zeitungsartikel und einer Publikation in der Fachzeitschrift «Recht und Sicherheit» wurde die Delegation auf diese Thematik aufmerksam.

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz berichtet dem Kantonsrat mit dem Geschäft 32.22.03 «Bericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2021» über ihre Tätigkeit. Sie beantragt dem Kantonsrat, auf ihren Bericht einzutreten. Die Delegation «Aufsicht Datenschutz» traf sich am 14. März 2022 mit der Leiterin der Fachstelle für Datenschutz zur gemeinsamen Besprechung. Am 5. Mai 2022 wurde die Staatswirtschaftliche Kommission über die Feststellungen und Erkenntnisse der Prüfung informiert. Die Kommission schloss sich der Würdigung und Bewertung ihrer Delegation an.

2.3.3 Würdigung und Bewertung

Offene Fragen zum Einsatz von Gesichtserkennungssoftware bei der Kantonspolizei konnten beantwortet werden. Die Staatswirtschaftliche Kommission befürwortet die Einsätze der Software erfolgen in klar definierten, gesetzlich zulässigen Bereichen. Sie hält dafür, dass auch bei der Erprobung neuer Software das Vorgehen festgelegt und überwacht werden sollte. Die Fragen zum Einsatz einer anderen Software im Kanton St.Gallen konnten bei der Befragung geklärt werden. Wenn man eine Software in weiteren Bereichen einsetzen möchte, bedarf es einer Revision des Polizeigesetzes. Die Kommission nimmt gemäss den Ausführungen der Befragten zur Kenntnis, dass generell aufgrund den technischen Entwicklungen wohl eine Totalrevision des Polizeigesetzes nötig wäre.

Die Staatswirtschaftliche Kommission hat sich schon in den Vorjahren mit dem Thema der Videoüberwachung auseinandergesetzt. Die Staatswirtschaftliche Kommission nimmt zur Kenntnis, dass im Frühjahr 2022 die Vernehmlassung zum Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum (Videogesetz) begonnen hat.

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass alle offenen Fragen zum Bericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2021 zur Zufriedenheit beantwortet werden konnten. Der Bericht hat sich optisch verändert, damit soll er ansprechender wirken.

²⁷ Art. 36 Abs. 1 DSG.

²⁸ Art. 36 Abs. 2 Satz 1 DSG.

²⁹ Art. 27 Bst. a DSG.

Der Tätigkeitsbericht zeigt die Arbeit der Fachstelle für Datenschutz umfassend auf und weist auf die derzeit aktuellen datenschutzrelevanten Themen hin. Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass das Thema Datenschutz immer wichtiger wird.

Die Fachstelle leistet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen gute und solide Arbeit. Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt wie auch im Vorjahr fest, dass die Arbeit der Fachstelle vermehrt erhebliches IT-Wissen voraussetzt, weshalb die Fachstelle regelmässig mit dem Dienst für Informatikplanung (DIP) im Finanzdepartement zusammenarbeitet. Allerdings ist dieser stark ausgelastet und in seiner Aufgabenerfüllung nicht gleich unabhängig, wie es die Fachstelle für Datenschutz von Gesetzes wegen ist. Der Delegation wurde aufgezeigt, welche personellen Ressourcen dem Datenschutz in anderen Kantonen zugeteilt und wie die Stellenprozente dort aufgeteilt sind. Aufgrund der technischen Anforderungen erachtet die Staatswirtschaftliche Kommission eine Informatikstelle bei der Fachstelle für Datenschutz als notwendig und zweckmässig. Sie unterstützt deren Antrag für eine Informatikstelle im Rahmen des Budgets 2023.

Nach Art. 32 des seit 1. Juli 2020 angewendeten XIII. Nachtrags zum Polizeigesetz (sGS 451.1) genehmigt das zuständige Departement nach Anhörung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz die Datensammlungen der Kantonspolizei. Die Nachfrage der Delegation «Aufsicht Datenschutz» hat ergeben, dass die Genehmigung wegen der aufwendigen Prüfung der Datensammlungen erst mit Verzögerung erfolgt ist. Die Staatswirtschaftliche Kommission informierte sich, wie die Prüfung erfolgte, wie viele Datensammlungen betroffen sind und welche Empfehlungen die Fachstelle für Datenschutz bei der Plausibilisierung machte.

2.3.4 Empfehlungen und Anträge

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt, den Antrag der Fachstelle für Datenschutz für eine Informatikstelle im Rahmen des Budgets 2023 zu unterstützen.

2.4 Aufsicht Nachrichtendienst

2.4.1 Prüfungspunkt

Die kantonale Dienstaufsicht über die nachrichtendienstliche Tätigkeit obliegt dem Sicherheits- und Justizdepartement. Nach Art. 15 Abs. 1 GeschKR ist die Prüfung der Amtsführung der Regierung eine Aufgabe der Staatswirtschaftlichen Kommission. Art. 81 Abs. 2 des Nachrichtendienstgesetzes³⁰ sieht eine Oberaufsicht über die kantonale Dienstaufsicht vor. Zu diesem Zweck wurde erstmals im Jahr 2019 die Delegation «Oberaufsicht nachrichtendienstliche Tätigkeit» eingesetzt. Sie weist dieselbe personelle Zusammensetzung auf wie die Delegation «Aufsicht Datenschutz».

2.4.2 Ablauf der Prüfungstätigkeit

Die Delegation «Oberaufsicht nachrichtendienstliche Tätigkeit» besuchte die Räumlichkeiten der Abteilung Innere Sicherheit der Kantonspolizei und erhielt somit einen Eindruck, wie die Abteilung die vertrauliche Arbeit erfüllt. Der Leiter der Abteilung Innere Sicherheit (InSi) informierte die Delegation zudem über aktuelle organisatorische Änderungen.

Die Delegation liess sich vom Vorsteher des SJD, vom Polizeikommandanten der Kantonspolizei sowie vom Leiter Rechtsdienst des SJD am 14. März 2022 den Inspektionsbericht 2021 vorstellen. Zudem wurden allgemeine Fragen zum Umfang der Tätigkeit und zu den Abläufen in der Abteilung InSi geklärt.

³⁰ SR 121; abgekürzt NDG.

2.4.3 Würdigung und Bewertung

Die Staatswirtschaftliche Kommission hat die Berichterstattung ihrer Delegation zur Kenntnis genommen. Die Prüfung basiert zu einem wesentlichen Teil auf Vertrauen in die Aussagen der Befragten, da viele Informationen aufgrund ihrer Klassifizierung nicht kommuniziert werden können. Durch die – im Rahmen des Möglichen erhaltenen – Informationen der Befragten hat die Delegation einen guten Eindruck gewonnen. Die Staatswirtschaftliche Kommission würdigt die Sach- und Fachkenntnisse und die Kompetenz der Befragten positiv; sie setzt grosses Vertrauen in die Arbeit und die Mitarbeitenden der InSi.

Mit dem Tätigkeitsbericht 2020 der Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND) wurde seitens des Bundes über die Erkenntnisse seiner Überprüfung des Kantonalen Nachrichtendienstes St.Gallen informiert. Die Staatswirtschaftliche Kommission wünscht jeweils eine vollständige Orientierung über solche Prüfungen und deren Erkenntnisse, bevor die Öffentlichkeit informiert wird. Nachrichtendienstliche Tätigkeit ist naturgemäss nicht öffentlich. Daher ist besonders wichtig, dass grösstmögliches Vertrauen in die Ausführenden und die Behörden besteht.

2.4.4 Empfehlungen und Anträge

Die Staatswirtschaftliche Kommission schliesst die Prüfung ohne Empfehlungen und Anträge ab.

3 Empfehlungen und Erwartungen

Zusammenfassend empfiehlt die Staatswirtschaftliche Kommission:

- zum Geschäftsbericht der Regierung:
 - im Abschnitt «Aussenbeziehungen» ebenfalls einen Ausblick auf das kommende Jahr aufzunehmen;
 - im Projektportfolio bei den Projekten im Verzug das federführende Departement aufzuführen;
- zur Fachstelle für Datenschutz:
 - den Antrag der Fachstelle für Datenschutz für eine Informatikstelle im Rahmen des Budgets 2023 zu unterstützen.

4 Antrag

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, einzutreten auf:

1. die Berichterstattung 2022 der Staatswirtschaftlichen Kommission (Regierungscontrolling und Geschäftsberichte) vom 5. Mai 2022;
2. den Geschäftsbericht der Regierung über das Jahr 2021 vom 15. März 2022;
3. den Bericht der Regierung zum Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse vom 15. März 2022;
4. den Bericht der Regierung zum Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten vom 15. März 2022;
5. den Bericht der Regierung zum Stand der zwischenstaatlichen Vereinbarungen vom 15. März 2022;
6. den Bericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2021 vom 1. März 2022.

Im Namen der Staatswirtschaftlichen Kommission

Dominik Gemperli
Präsident